

Betreff: Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	21.06.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Doerenkamp Herrn Krümpel
----------------------	------------	--------------------------	-----------------------------------

Produktgruppe 03	Rechnungsprüfung
------------------	------------------

☐ Ja ☐ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine 2020 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 9 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 in der Fassung vom 27. Januar 2022.
3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Begründung:

Die Stadt Rheine hat gem. § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der Kernverwaltung und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche soll ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses Gesamtbereiches aufgezeigt werden, so dass der Gesamtabschluss die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Rheine aufzeigen soll.

Laut § 102 Abs. 3 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2020 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung, die den Gesamtabschluss 2020 in der Fassung vom 27. Januar 2022 (Anlage 1) geprüft hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 05. Mai 2022 die Prüfungsergebnisse eingehend erörtert. Das Ergebnis der Ausschussberatung ist in einem Bericht (Anlage 2) zusammengefasst worden, der vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben worden ist. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Beschlussempfehlung an den Rat, den Gesamtabchluss 2020 festzustellen und dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 9 i. V. mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtabschluss der Stadt Rheine zum 31.12.2020
- Anlage 2: Bericht des RPA zum Gesamtabschluss 31.12.2020